



AUREA ENERGIE

Allgemeine Geschäftsbedingungen AUREA ENERGIE GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen, Montagen, Reparaturen, Wartungen, Beratungsleistungen oder sonstige vertragliche Leistungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

1.3 Mündliche Zusagen, abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind unverbindlich. Unsere Angebote sind stets freibleibend, das heißt, sie sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden zu verstehen. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2 Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben; sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es ist etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise für die Beschaffung und Herstellung durch AUREA ENERGIE zugrunde. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss, so ist AUREA ENERGIE berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben, soweit marktübliche Preise nicht überschritten werden.

3.3 Preisberichtigungen aufgrund von Irrtümern sowohl auf den Rechnungen als auch auf Preislisten, Lieferscheinen, Auftragsbetätigungen und Angeboten bleiben dem Verkäufer vorbehalten.

4. Lieferung und Leistung

4.1 Liefertermine oder -fristen gelten unter Vorbehalt und werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich von AUREA ENERGIE bestätigt werden.

4.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Hierzu zählt insbesondere die Überlassung von zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen wie Genehmigungen, Freigaben, Baupläne und -zeichnungen etc. sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4.3 Ist AUREA ENERGIE durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse –gleich, ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten - an der Erfüllung der Lieferpflicht gehindert oder erfüllt der Kunde seine vorgenannten Pflichten nicht rechtzeitig, informiert AUREA ENERGIE den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder unzumutbar oder erstreckt sich die Lieferfrist auf einen unangemessen langen Zeitraum, sind die

Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. AUREA ENERGIE verpflichtet sich, in diesem Fall dem Kunden die Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

4.4 AUREA ENERGIE ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese in sich selbständig nutzbar sind. Diese gelten als selbständige Leistungen.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die Firma AUREA ENERGIE berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist ist die Firma AUREA ENERGIE berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Firma AUREA ENERGIE macht in diesem Fall eine angemessene pauschale Abgeltung in Höhe von 10% des Auftragswerts geltend, soweit nicht der Kunde keinen oder einen geringeren, bzw. AUREA ENERGIE einen höheren Schaden nachweist.

5. Aufstellung und Montage

5.1 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von AUREA ENERGIE zu vertreten sind, hat der Kunde in angemessenem Umfang und nach Festsetzung durch AUREA ENERGIE die Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller, des Montagepersonals sowie weiterer Nebenkosten, insbesondere auch von Dritten, zu tragen.

5.2 Falls AUREA ENERGIE die Aufstellung oder Montage nach Einzelberechnung übernommen hat, sind vom Kunden die bei Auftragserteilung vereinbarten – andernfalls die bei AUREA ENERGIE üblichen – Verrechnungssätze für die Arbeitszeit zu vergüten.

6. Gefahrübergang

6.1 Mit der Übergabe oder Auslieferung der Ware geht die Gefahr ihrer Verschlechterung, Ihres Verlustes oder zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tag der Übernahme in den Betrieb des Kunden über.

6.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

6.3 Wenn der Versand im Auftrag des Kunden von der Firma AUREA ENERGIE veranlasst wird, so trifft diese auch die Wahl des geeignet erscheinenden Verkehrsmittels. Für die Einhaltung allgemeiner Versandvorschriften des Kunden übernehmen wir keine Haftung.

6.4 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung sind wir zur Versicherung des versandten Gutes nicht verpflichtet.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind sofort innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum brutto durch Scheck oder per Überweisung zu zahlen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Zahlungen mit Wechsel sind unzulässig.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma AUREA ENERGIE über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst wird.

7.3 Gerät der Kunde in Verzug, ist AUREA ENERGIE dazu berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht einen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7.4 Werden AUREA ENERGIE Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder stellt der Kunde Zahlungen an AUREA ENERGIE ein, so ist die Firma AUREA ENERGIE berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

7.5 Der Kunde trägt die Kosten des Geldverkehrs. Hierzu zählen insbesondere Diskont- und Einzugsstellen. Bei Akkreditiven und Inkassozahlungen trägt der Kunde alle im In- und Ausland anfallenden Kosten und Spesen.

8. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte

8.1 AUREA ENERGIE behält sich bis zur Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an den durch sie gelieferten Waren vor.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, Eingriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter dem Hinweis auf die Rechte von AUREA ENERGIE abzuwehren und AUREA ENERGIE über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.3 Wird die Ware mit anderen, nicht AUREA ENERGIE gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, erwirbt AUREA ENERGIE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, hat der Kunde AUREA ENERGIE anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

8.4 AUREA ENERGIE behält sich ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von AUREA ENERGIE zugänglich gemacht werden und sind dieser, wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Kunden. Unterlagen des Kunden dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen AUREA ENERGIE zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat. AUREA ENERGIE ist aber verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne Dritten nur mit Zustimmung der Kunden zugänglich zu machen.

8.5 Sollte der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug kommen, behält sich AUREA ENERGIE vor, die Photovoltaikanlage nicht ans Netz anzuschließen, eine bereits am Netz befindliche Anlage wieder von diesem zu trennen oder aufgrund Eigentumsvorbehalts die angefallene Vergütung für die eingespeisten Kilowattstunden unter Nachweis des Zählerstandes an AUREA ENERGIE zu verlangen.

9. Rücktrittsvorbehalte

AUREA ENERGIE ist berechtigt, vom Vertrag aus sachlich gerechtfertigtem Grunde zurückzutreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Kunden im nachhinein negative Umstände bekannt werden wie insbesondere nicht unerheblicher Zahlungsverzug bezüglich der Forderungen von AUREA ENERGIE, Zahlungseinstellung, nachhaltige Pflichtverletzung auf Kundenseiten, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Protest eines vom Kunden einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- und Insolvenzanträge gegen den Kunden. Sofern AUREA ENERGIE von diesem Rücktrittsrecht / Rücktrittsvorbehalt Gebrauch machen will, teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite unverzüglich dem Kunden mit.

10. Gewährleistung

10.1 AUREA ENERGIE gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Eigenschaften besitzen. Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind bleiben bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen außer Betracht. Bestimmungen der VOB/B sind gem. Ziff. 13.2 ausgeschlossen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist für Waren von AUREA ENERGIE, insbesondere Wechselrichtereinheiten, Verkabelung, sonstige Elektro- und mechanische Geräte inkl. Module und Unterkonstruktionen beträgt insgesamt 12 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Bauleistungen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wird durch die Mängelbehebung nicht ausgelöst.

10.3 Der Kunde hat seinen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen. Er hat AUREA ENERGIE unverzüglich und schriftlich über Mängel an den übergebenen Waren zu informieren. Die Mängel müssen vom Kunden nachgewiesen werden.

10.4 Hat der Kunde einen Fehler innerhalb der Gewährleistungsfrist formgerecht mitgeteilt, wird AUREA ENERGIE diesen Fehler innerhalb einer angemessenen Frist beheben, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Eine Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit die Nachbesserung nicht fehlschlägt.

10.5 AUREA ENERGIE übernimmt keinerlei Gewähr für Waren, die durch den Kunden oder Dritte verändert, bearbeitet oder instand gesetzt bzw. nicht fachgerecht gelagert worden sind.

10.6 Garantieangaben und Garantiebedingungen sind reine Herstellerangaben, für die wir keine Haftung übernehmen. In einem Garantiefall kann der Hersteller nach Wahl Ersatz leisten oder nachbessern. Wir übernehmen keine Haftung für Aufwendungen, z.B. für Montage, Reisekosten etc., die im Zusammenhang mit der Herstellerhaftung stehen.

10.7 Bei Ausführung der Montage oder anderen Leistungen durch Subunternehmer kann die Gewährleistung hierfür an den Subunternehmer übertragen werden. AUREA ENERGIE haftet subsidiär, wenn der Kunde seine Ansprüche gegen den Subunternehmer nicht durchsetzen kann.

10.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurück gehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurück halten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel stehen kann. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von AUREA ENERGIE anerkannt sind. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Firma AUREA ENERGIE berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Im Zweifel entscheidet ein von der IHK bestellter öffentlich vereidigter Sachverständiger. Hält der Kunde danach einen unangemessen hohen Betrag länger als 10 weitere Tage nach Übermittlung des Gutachtens zurück, kann AUREA ENERGIE vom Vertrag zurücktreten, die Anlage abbauen und weiter verkaufen.

10.9 AUREA ENERGIE geht davon aus, dass die Hersteller-Flashliste der Wahrheit entspricht. Ansonsten muss der Kunde selbst auf seine Kosten (stichprobenweise) nachmessen (lassen).

10.10 Werden Schäden in der Anlage durch AUREA ENERGIE im Rahmen der Gewährleistung oder auf Kulanz bzw. auf Kosten von AUREA ENERGIE behoben, so hat der Kunde eine weitergehende Schadensregulierung vorrangig mit der Versicherung oder dem Vorlieferanten zu klären, soweit gegen diese Ansprüche bestehen. Eine Bestätigung der

Schadensübernahme ist AUREA ENERGIE mitzuteilen. Sollte AUREA ENERGIE im Wege der Kulanz oder anderweitig Schäden ersetzt haben, die der Kunde von der Versicherung oder anderweitig ersetzt erhält, so hat der Kunde die gezahlten Beträge an AUREA ENERGIE zurückzuerstatten.

11. Haftung

11.1 Die Haftung von AUREA ENERGIE ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dem der Kunde bei Abschluss des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrags aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Schadensersatzansprüche entstehen nicht, wenn die Firma AUREA ENERGIE ihren Gewährleistungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit zulässig und vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, ausgeschlossen. Für nicht vereinbarte Rücksendungen wird keine Haftung übernommen.

11.2 Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch AUREA ENERGIE zurechenbare Handlungen verursacht worden sind oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten.

11.3 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11.4 Die Angaben in Verkaufsangeboten wurden nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt. Für Abweichungen von den zu erwartenden Ergebnissen, steuerliche Änderungen und auftretende Verschattung während der Betriebszeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

11.5 Eine Haftung für die Höhe der Einspeisevergütung oder mögliche Förderungen bzw. für die erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ausgeschlossen.

11.6 AUREA ENERGIE übernimmt keine Haftung für Schäden an der Photovoltaikanlage selbst, dem (Pacht-)Gebäude oder an Personen, welche z.B. durch einen mangelnden Versicherungsschutz seitens des Kunden nicht abgedeckt sind.

11.7 AUREA ENERGIE übernimmt keinerlei Gewähr und Haftung für die Datenübertragung der Anlagedaten, z.B. Fernwartung, Funk, Datenlogger, Datenleitung, Telefonleitungen etc. Für die Übertragungssicherheit hat der Kunde selbst zu sorgen.

11.8 Für die erforderliche Statik des Gebäudes übernimmt AUREA ENERGIE keinerlei Haftung. Die Dach- und Gebäudestatik ist generell durch den Kunden zu prüfen.

11.9 Für Netzstörungen übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewähr sowie die dadurch verursachten Ertragseinbußen und Anlageabschaltungen.

11.10 Blitzschutz- und Überspannungsmaßnahmen sind auch bei klarer Forderung seitens Gesetzgeber oder Versicherungsgesellschaften nicht automatisch im Angebot enthalten und werden separat berechnet. Bei entstehenden Schäden durch fehlende Schutzmaßnahmen übernimmt AUREA ENERGIE keinerlei Haftung. Die Blitzschutz- und Überspannungsmaßnahmen müssen generell von einem Gutachter abgenommen werden. AUREA ENERGIE steht nicht unter der Hinweispflicht gegenüber dem Kunden bzgl. Blitzschutz.

11.11 AUREA ENERGIE übernimmt keinerlei Gewähr und Haftung für die Einspeisevergütungsgenehmigung und deren Höhe sowie Laufzeit. Dies wird zwischen Kunde und Netzbetreiber direkt vereinbart.

12. Instruktionen und Produktbeobachtung

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von AUREA ENERGIE überlassenen Dokumentationsunterlagen und Bedienungsanleitungen und die sich daraus ergebenden Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten.

12.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 1 nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen AUREA ENERGIE ausgelöst, stellt der Kunde AUREA ENERGIE im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von AUREA ENERGIE und deren praktische Verwendung zu beobachten. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist AUREA ENERGIE unverzüglich hinzuweisen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen der die Vertragsparteien verbindenden Verträge sowie deren Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus den sie verbindenden Verträgen und Vereinbarungen die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Bestimmungen der VOB/B sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

13.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die sich aus den Verträgen ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten ist Neu-Ulm. AUREA ENERGIE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

13.4 Die sich aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ergebenden Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.

13.5 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.

13.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Stand 30.09.2011